



MÜNCHEN

*nítíatíve*

# Rechtliche Grundlagen



## Artikel 1 GG

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. ...

## Artikel 104 GG

(1) Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden.

...

(2) Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. ... Das Nähere ist gesetzlich zu regeln.

...

# Rechtliche Grundlagen



## § 1906 BGB

(1) Eine **Unterbringung** des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist **nur zulässig**, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil

1. auf Grund einer **psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung** des Betreuten die Gefahr besteht, dass er **sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt**, oder

2. ... (Notwendigkeit einer Heilbehandlung) ...

(2) Die **Unterbringung** ist nur mit **Genehmigung des Betreuungsgerichts** zulässig. ... (Gefahr im Verzug, Anzeigepflichten) ...

(3) ...

(4) Die **Absätze 1 und 2 gelten entsprechend**, wenn dem Betreuten, der sich in einer Anstalt, einem **Heim** oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, **ohne untergebracht** zu sein, **durch** mechanische Vorrichtungen, **Medikamente** oder auf andere Weise **über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll**.

# Tätigkeit des Betreuers im AK Gesundheitsfürsorge



**Ärztliche Heileingriffe bedürfen** zu ihrer Rechtfertigung **einer wirksamen Einwilligung des Patienten** (Ausnahme: Medizinischer Notfall, hier Rechtfertigung nach § 34 StGB). Bei **fehlender Einwilligungsfähigkeit des Betroffenen** erfolgt die Einwilligung **durch den Betreuer oder Bevollmächtigten** mit dem Aufgabenkreis „Gesundheitsfürsorge“

- **Recht des Betreuers/Bevollmächtigten**, über jeden ärztlichen Eingriff, aber auch über jede Medikamentierung **informiert und um seine Genehmigung gebeten zu werden**
- **Pflicht des Betreuers**, sich über die ärztliche Behandlung, hier vor allem die Medikamentierung des Betroffenen, **zu informieren und** in dessen Interesse **über die Einwilligung zu entscheiden** sowie etwaige **Genehmigungserfordernisse** (z.B. §1906 Abs. 4 BGB) zu **beachten**

# Ansatzpunkt des Gerichts



## 1908 i BGB i.V.m. 1837 Abs. 1 und 2 BGB:

Das Gericht berät den Betreuer und wirkt dabei mit, den Betreuer in seine Aufgaben einzuführen (**Beratungs- und Unterstützungsfunktion**).

Das Betreuungsgericht führt die Aufsicht über die gesamte Tätigkeit des Betreuers, also auch dessen Tätigkeit im Aufgabenkreis der Gesundheitsfürsorge (**Kontrollfunktion**).

# Gerichtliche Prüfung bei Anordnung und Verlängerung der Betreuung



- Das Betreuungsgericht erhält bei Einrichtung der Betreuung ein Gutachten zur Betreuungsbedürftigkeit des Betroffenen, § 280 FamFG.
- In den Fragenkatalog, der den Gutachtern als Orientierungshilfe zur Gutachtenserstellung beigegeben wird, hat das Amtsgericht München eine konkrete Frage zur Medikamentierung eingearbeitet.
- Darüber hinaus wurde mit den Sachverständigen, die für das Amtsgericht München tätig sind, ein Sach- und Rechtsgespräch geführt, welches die Initiative München erklärt und die neue Schwerpunktsetzung eingeführt hat.
- Eben solches erfolgt für die Attestierung im Rahmen der Verlängerung der Betreuung.

# Neu: Jährliche Überprüfung



Das Amtsgericht München hat im April 2017 die **jährlichen Überprüfung** der **Betreuer mit Aufgabenkreis „Gesundheitsfürsorge“**, deren **Betreute stationär versorgt** werden, eingeführt.

Diese Betreuer werden aufgefordert, mit dem Jahresbericht eine aktuelle Aufstellung der Medikamente des Betreuten einzureichen (z.B. Kopie Medikamentenblatt, persönlicher Medikationsplan nach § 31a SGB V, handschriftliche Aufstellung...)

Es erfolgt eine Überprüfung der Medikamentierung mit dem Ziel, auf mögliche Freiheitsentziehungen durch Medikamente aufmerksam zu werden, diese ggf. einem entsprechenden Genehmigungsverfahren zuzuführen und in diesem Rahmen einen Prozess des Umdenkens hin zur weitestmöglichen Vermeidung derartiger Medikamentierungen anzustoßen.

# Mögliche gerichtliche Maßnahmen



Stellt das Amtsgericht im Rahmen der Begutachtung, Attestierung oder der jährlichen Überprüfung Anhaltspunkte für einen zielgerichtet freiheitsentziehenden Einsatz einer Medikation fest, sind verschiedene Maßnahmen denkbar:

- Anschreiben an Betreuer mit der Bitte um weitere Information/Klärung
- Beauftragung eines Verfahrenspflegers (§ 317 FamFG) mit einer Stellungnahme zur Verhältnismäßigkeit (Erforderlichkeit, Geeignetheit und Zumutbarkeit der Medikamentenvergabe sowie mögliche Alternativen)
- Gutachtensauftrag
- Einschaltung der Betreuungsstelle
- §1908i i.V.m. 1837 BGB Weisungsrechte des Betreuungsgerichts, bis zur Entlassung wegen mangelnder Eignung des Betreuers, z.B. bei anhaltender Pflichtverletzung auch nach Aufklärung und Beratung durch das Gericht



# Hilfestellungen für die Praxis



Ziel: Unterstützung aller Beteiligten, insbesondere aber der Betreuer durch das Gericht durch Aufklärungsarbeit und Informationen:

- Homepage des Amtsgerichts München (→ Projekte → Initiative München)
- Flyer zum Thema „Initiative München“ vor allem für ehrenamtliche Betreuer
- Informationsschreiben des Amtsgerichts München im April 2017 an alle Heime und Berufsbetreuer in der Stadt und im Landkreis München
- neue/überarbeitete Formblätter für Betreuerberichte und die Anschreiben an die Berufsbetreuer
- Veröffentlichungen in der Fachpresse
- Schulungsmaßnahmen/Vorträge bei Bedarf

# Praktische Erfahrungen



Die Medikationspläne werden von den Betreuern anforderungsgemäß eingereicht.

Die überwiegende Anzahl der Medikationspläne enthält Psychopharmaka, allerdings werden vom Gericht als „problematisch“ eingestufte Medikamente (insb. Melperon, Pipamperon, Tavor) inzwischen deutlich seltener verordnet, teilweise im Vorfeld der Einreichung ersichtlich besprochen und reduziert, weniger problematische Mehrfachmedikationen von Psychopharmaka.

Förmliche Genehmigungsverfahren bleiben die Ausnahme, die überwiegende Zahl der Problemfälle kann durch Medikationsumstellungen nach Rückfrage oder ggf. Einsatz eines Verfahrenspflegers geklärt werden

Große Probleme bereitet die Abgrenzung zwischen therapeutischer Indikation und freiheitsentziehender Zielsetzung bei schlafanstoßender Medikation → weiterer Diskurs nötig, nach Möglichkeit Maßnahmen zur Vermeidung derartiger Medikationen schon im Vorfeld

**Deutlich gestiegene Aufmerksamkeit für das Thema bei Ärzten, Betreuern und in der Pflege. Insgesamt überwiegen sehr positive Reaktionen aller Beteiligten.**

# Die Initiative München



## **Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft:**

- das Amtsgericht München
- der MDK Bayern
- das Staatsministerium der Justiz
- das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
- der Bayerische Hausärzteverband
- die Betreuungsstellen der Stadt und des Landkreises München
- die Fachstellen für Qualitätssicherung in der Altenpflege der Stadt und des Landkreises München
- die in München tätigen Berufsverbände der Berufsbetreuer
- die Münchner Betreuungsvereine
- Klinisch und wissenschaftlich auf dem Gebiet der Gerontopsychiatrie tätige Fachärzte



**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**